

Hypothekarbank Lenzburg AG 5600 Lenzburg 1 | Telefon +41 62 885 11 11

BC 8307 | PC 50-69-8 | HYPLCH22 info@hbl.ch | www.hbl.ch | CHE-105.779.532 MWST

Basisvertrag inklusive Produktvertrag und Verwaltungsvollmacht für ein EVV-betreutes Portfolio (EVV Kasparund AG)

zwischen der Hypothekarbank Lenzburg AG

(nachstehend «HBL» genannt)

und

dem Kunden

(nachstehend «Kunde» genannt)

A. Finanzdienstleistung

1. Gegenstand und Umfang

Der Kunde möchte die Dienstleistung der EVV Kasparund AG (nachstehend «EVV» genannt) nutzen. Zu diesem Zweck eröffnet er mindestens ein Portfolio (nachstehend – auch im Falle von mehreren Portfolios insgesamt – «EVV-Portfolio» genannt) inklusive Verrechnungskonto bei der HBL. EVV-Portfolio und Verrechnungskonto werden ausschliesslich im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des EVV verwendet. Der Kunde kann zudem ein Referenzkonto bestimmen, auf welches der EVV Auszahlungen veranlassen kann.

Die Vermögenswerte, welche der Kunde gestützt auf den vorliegenden Vertrag bei der HBL hält, werden vom EVV verwaltet. Der EVV handelt weder als direkter noch als indirekter Stellvertreter der HBL und ist gegenüber dem Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung stets ausschliesslich und allein verantwortlich. Der Kunde erteilt dem EVV eine Verwaltungsvollmacht, welche dessen Befugnisse regelt. Die Erteilung von Transaktionsaufträgen an die HBL erfolgt ausschliesslich via EVV und nicht direkt vom Kunden an die HBL.

Die HBL agiert für den Kunden als Depotbank. Sie erbringt für den Kunden Dienstleistungen im Rahmen der Portfolioführung und Wertschriftenadministration nach Massgabe dieses Vertrags und der Depotbedingungen der HBL, insbesondere:

- Verwahrung bzw. Verbuchung von Wertschriften, Effekten und anderen Portfoliowerten;
- Verbuchung von Titelrückzahlungen und Inkasso von Zinsen, Dividenden und anderen Erträgen;
- Abwicklung und Abrechnung von Käufen, Verkäufen und anderen Transaktionen;
- Verwaltungshandlungen (Kapitalerhöhungen, Übernahmeangebote etc.).

Die HBL erbringt im EVV-Portfolio keine Vermögensverwaltung oder Anlageberatung. Sie ist ausschliesslich für die korrekte Annahme, Ausführung und Übermittlung von Aufträgen verantwortlich. Ebenfalls führt sie keine Angemessenheitsoder Eignungsprüfung durch und prüft somit nicht, ob Transaktionen den finanziellen Verhältnissen, der Risikobereitschaft oder den Anlagezielen sowie den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden entsprechen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die HBL ihn nur einmalig darüber informiert, dass sie keine Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung durchführt. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung erfolgt kein weiterer Hinweis durch die HBL. Ein von der HBL allenfalls erstelltes Anlageprofil des Kunden ist in Bezug auf Transaktionen im EVV-Portfolio unbeachtlich. Seitens der HBL erfolgen keine Überwachung des EVV-Portfolios und keine allfälligen Warnungen an den Kunden. Die HBL ist nicht für die Anlageentscheide des EVV verantwortlich.

2. Informationspflicht und Risikoaufklärung

Mit dem Abschluss dieses Vertrags bestätigt der Kunde, dass er über die Art und den Umfang der vorliegend vereinbarten Finanzdienstleistung sowie die damit verbundenen Kosten und Risiken informiert wurde.

Zudem bestätigt der Kunde, dass ihm das Dokument «Informationen gemäss Finanzdienstleistungsgesetz» der HBL zur Verfügung gestellt wurde, er dieses gelesen hat und insbesondere über den Namen, die Adresse, das Tätigkeitsfeld und

den Aufsichtsstatus der HBL, über die Möglichkeit zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor dem Bankenombudsman als anerkannte Ombudsstelle, Interessenkonflikte und das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot in für ihn verständlicher Weise informiert wurde.

Dem Kunden ist bekannt, dass Geschäfte mit Finanzinstrumenten mit finanziellen Risiken einhergehen. Er bestätigt, dass ihm die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Verfügung gestellt wurde und dass er über die Risiken, welche mit Finanzinstrumenten verbunden sind, in für ihn verständlicher Weise informiert wurde. Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass er die Risiken im Zusammenhang mit der vorliegend vereinbarten Finanzdienstleistung akzeptiert und wirtschaftlich in der Lage ist, die daraus möglicherweise eintretenden Verluste zu tragen.

3. Segmentierung für kollektive Kapitalanlagen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er gestützt auf diesen Vertrag für Investitionen in kollektive Kapitalanlagen als qualifizierter Anleger gilt. Mit dem Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind, können erhöhte Risiken einhergehen. Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich zu erklären, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen.

4. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Zur Vermeidung allfälliger kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte wird auf die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken verwiesen, die auf www.swissbanking.org publiziert sind. Der Kunde nimmt von diesen Richtlinien Kenntnis.

5. Korrespondenz und Rechenschaft

Die HBL kann dem Kunden Informationen und Mitteilungen aller Art sowie sämtliche Korrespondenz, insbesondere Buchungsbelege und Auszüge via EVV bzw. dessen digitale Plattform zustellen. Dabei verzichtet der Kunde auf eine Zustellung per Post. Er ist damit einverstanden, dass alle Mitteilungen der HBL als an ihn zugestellt gelten, wenn die HBL diese dem EVV zur Verfügung gestellt hat. Die HBL ist nicht verantwortlich für deren korrekte und rechtzeitige Weiterleitung durch den EVV an den Kunden. Die HBL hat das Recht, dem Kunden Dokumente postalisch oder auf andere Weise direkt zuzusenden, wobei sie berechtigt ist, dem Kunden dafür einen angemessenen Aufwandersatz zu belasten. Beanstandungen in Bezug auf die Berichterstattung der HBL sind innerhalb von 30 Tagen ab deren Zustellung schriftlich an die HBL zu richten, ansonsten gelten diese als genehmigt.

6. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der HBL Änderungen der gemachten Angaben umgehend mitzuteilen. Er ist namentlich verpflichtet, der HBL Änderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Berechtigung an den eingebrachten Vermögenswerten bzw. hinsichtlich seiner steuerlichen Ansässigkeit bzw. im Zusammenhang mit der Deklarations- oder Steuerpflicht in den USA unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Das vorsätzliche Erteilen von falschen oder unvollständigen Auskünften sowie das Nichtmitteilen von Änderungen der Gegebenheiten ist strafbar. Der Kunde verpflichtet sich, der HBL alle notwendigen Informationen und Dokumente zuzustellen, welche diese zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben benötigt.

7. Zahlkarten

Wünscht der Kunde eine EVV-Zahlkarte, ermächtigt er die HBL, sämtliche für die Prüfung sowie die Ausstellung erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen einzuholen, sowie im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten. Ebenfalls ermächtigt er die HBL, seine Kundendaten, welche zur Produktion der Karte benötigt werden, an Dritte weiterzuleiten. Er entbindet die HBL in diesem Zusammenhang vom Bankkundengeheimnis.

8. Nutzung und Übermittlung von Kundendaten

Der EVV unterstützt die HBL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag. Dazu übermittelt die HBL personen- und anlagebezogene Daten des Kunden sowie etwaige zukünftige Änderungen dieser Daten an den EVV. Insbesondere übermittelt die HBL die Umsätze und Bestände des Kunden bei der HBL. Der Kunde ist damit einverstanden und entbindet die HBL in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis.

Der Kunde ermächtigt die HBL, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der von HBL Open Banking und den damit angebotenen Funktionen bearbeiteten Informationen (z.B. Personendaten, Geodaten, Geräteinformationen, Kontound Transaktionsdaten) zu speichern, zu bearbeiten, auszuwerten und vom Kunden autorisierten Dritten im In- und Ausland zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von HBL Open Banking
und zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist. Der Kunde entbindet die HBL in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis.

9. Offenlegung

Im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Handel von Finanzinstrumenten kann es erforderlich sein, dass die HBL offenlegt, für wen sie tätig ist. Dies kann dazu führen, dass die HBL bestimmte Personendaten, Informationen und Dokumente gegenüber Behörden und Unternehmen im In- und Ausland offenlegen muss, beispielsweise gegenüber Auf-

sichts- und Steuerbehörden, Emittenten, Zentralbanken, Finanzintermediären (z.B. Brokern oder Fondsleitungen), Finanzmarktinfrastrukturen (z.B. Börsen, Handelssystemen, zentralen Gegenparteien, Zentral- und Unterverwahrern oder Transaktionsregistern) oder Selbstregulierungsorganisationen. Mit der Offenlegung können Daten ins Ausland gelangen. Sie unterliegen dann nicht mehr dem Schutz der schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere nicht mehr dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht. Der Kunde ermächtigt die HBL zu diesem Vorgehen im Zusammenhang mit allen Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften. Er willigt in die Offenlegung der Daten ein und entbindet die HBL diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis.

10. Pfandrecht

Die HBL hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für den Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, insbesondere auch an allen ihm gegen die HBL oder durch Vermittlung der HBL gegenüber Dritten zustehenden Forderungen, ein Pfandrecht für alle sich aus der Bankverbindung ergebenden Ansprüche inklusive solche zur Sicherstellung der Termin-, Options- und Future-Geschäfte, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung der HBL bzw. mit der Sicherstellungspflicht. Die HBL ist nach ihrer Wahl zur zwangsvollstreckungsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sollte neben diesem Vertrag ein Pfandvertrag mit der HBL unterzeichnet werden oder bereits bestehen, so gilt auch für den vorliegenden Vertrag ausschliesslich dieser.

11. Gebühren

Die HBL erhebt für ihre Leistungen eine Gebühr für das EVV-Portfolio sowie ggf. für Anlagetransaktionen. Über die jeweils geltenden Konditionen wird der Kunde durch den EVV informiert. Die Gebührenbelastung erfolgt periodisch und automatisch auf dem Verrechnungskonto des Kunden. Die HBL kann ihre Konditionen jederzeit anpassen. Über Anpassungen wird der Kunde via die elektronische Plattform des EVV oder in anderer geeigneter Weise durch den EVV informiert.

12. Verzicht auf Entschädigungen durch Dritte bei saldierter Geschäftsbeziehung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die HBL im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen (z.B. aufgrund von Vertriebs- oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten) Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile (sog. Entschädigungen durch Dritte) für die vom Kunden eingesetzten Finanzinstrumente zufliessen können. Besteht eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der HBL, so gibt die HBL diese Entschädigungen durch Dritte vollumfänglich an den Kunden weiter. Indessen verzichtet der Kunde bei saldierter Geschäftsbeziehung auf Entschädigungen durch Dritte im Umfang von CHF 0.– bis CHF 250.–. Im Gegenzug belastet die HBL dem Kunden keine Saldierungsgebühr.

13. Haftung

Die HBL erbringt ihre Dienstleistung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Haftung der HBL beschränkt sich auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der HBL entstanden sind.

Für Entscheide zum Kauf, Halten oder Verkauf von Finanzinstrumenten, welche der EVV bzw. der Kunde getroffen haben, trägt die HBL keine Haftung. Auch übernimmt die HBL keine Verantwortung für die Performance von Finanzinstrumenten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Der Kunde ist damit einverstanden, der HBL die geforderte Unterstützung zukommen zu lassen, sollte die HBL gegen Dritte oder sollten Dritte gegen die HBL Forderungen geltend machen, die im Zusammenhang mit der von der HBL erbrachten Dienstleistung stehen.

14. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Der vorliegende Vertag tritt per 01.03.2023 in Kraft und er ersetzt den bisherigen Basisvertrag inklusive Produktvertrag und Verwaltungsvollmacht für ein EVV-betreutes Portfolio Kasparund AG zwischen dem Kunden und der HBL.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in durch Text nachweisbarer Form kündigen. Eine Kündigung führt nicht dazu, dass bereits hängige Transaktionen nicht ausgeführt werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Verantwortung für solche Transaktionen übernimmt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der HBL unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Sitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lenzburg. Die HBL hat indessen das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

16. Integrierender Vertragsbestandteil

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Depotbedingungen, die Bedingungen für die Benützung des E-Banking via Internet, die Bedingungen für die Benützung der Zahlkarte und die Zusatzerklärung zur Nutzung von Open Banking Dienstleistungen als integrierender Vertragsbestandteil gelten. Er hat diese Dokumente gelesen, verstanden und akzeptiert.

17. Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Der Kunde und die HBL werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

B. Verwaltungsvollmacht

Der Kunde erteilt dem EVV hiermit die Vollmacht, alle gestützt auf den vorliegenden Vertrag bei der HBL gehaltenen Vermögenswerte des Kunden (d.h. alle Vermögenswerte welche der Kunde im EVV-Portfolio sowie auf den im Zusammenhang mit dem EVV-Portfolio eröffneten Konten, insbesondere auf dem Verrechnungskonto, bei der HBL hält) zu verwalten und den Kunden diesbezüglich gegenüber der HBL rechtsgültig zu vertreten. Der EVV verwaltet die vorgenannten Vermögenswerte des Kunden, soweit vorliegend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ohne Einschränkungen, insbesondere betreffend die Auswahl der Anlagen und den Zeitpunkt der Vornahme von Transaktionen. Er kann für den Kunden alle banküblichen Anlagen tätigen und dabei die mit den Vermögenswerten verbundenen Neben-, Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte nach eigenem Ermessen ausüben.

Der Kunde ermächtigt den EVV, für ihn von der HBL Informationen und Mitteilungen aller Art sowie sämtliche Korrespondenz entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen und auch allfällige Richtlinien sowie Merkblätter und Broschüren, die bspw. auf Risiken bestimmter Geschäfte hinweisen, rechtsverbindlich entgegenzunehmen und für den Kunden zu akzeptieren.

Darüber hinaus kann der EVV mit der HBL auch die Benutzung von elektronischen Dienstleistungen und Hilfsmitteln aller Art vereinbaren und sich gegenüber der HBL unter dieser Vollmacht mit den entsprechenden elektronischen Identifikationsmerkmalen rechtsverbindlich legitimieren. Ferner ist der EVV ermächtigt, für den Kunden eine Zahlkarte zu bestellen.

Der Kunde ermächtigt den EVV Gebühren und Honorare dem Verrechnungskonto des Kunden bei der HBL zu belasten. Der Kunde ist sich dabei bewusst, dass die HBL keine Kontrolle über den Umfang und die Rechtmässigkeit der Forderung des EVV übernehmen kann. Die HBL ist von jeglicher Verantwortung in dieser Hinsicht entbunden.

Der Kunde ermächtigt den EVV, für den Kunden Zahlungen auf das bei der HBL geführte Sammelkonto der Liberty 3a Vorsorgestiftung zu Gunsten des Kunden zu tätigen. Soweit vorliegend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann der EVV Auszahlungen, die nicht im Zusammenhang mit der Investition in Anlagen stehen, unter dieser Vollmacht ausschliesslich auf das vom Kunden bestimmte Referenzkonto oder auf Konten, welche auf den Kunden lautend bei der HBL geführt werden, veranlassen. Zur Änderung des Referenzkontos ist der EVV nicht berechtigt. Ebenfalls ist der EVV unter dieser Vollmacht nicht berechtigt, im Namen des Kunden Verträge aufzulösen, Vermögenswerte zu verpfänden oder Kredite aufzunehmen.

Alle Erklärungen, Handlungen und Massnahmen des EVV im Rahmen dieser Vollmacht sind für den Kunden verbindlich. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für jegliche, als Folge der Tätigkeit des EVV entstehende Verpflichtung.

Diese Vollmacht gilt bis zu einem an die HBL gerichteten Widerruf, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen, wobei die HBL das Recht, nicht aber die Pflicht, hat, den Widerruf auch in anderer Form zu akzeptieren. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod, dem Konkurs oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Kunden.

C. Bestätigungen des Kunden

1. Wirtschaftliche Berechtigung

Der Kunde erklärt, an den eingebrachten Vermögenswerten selber wirtschaftlich berechtigt zu sein. Sollte dies im Verlaufe des Vertragsverhältnisses nicht mehr vollständig der Fall sein, verpflichtet er sich, die HBL umgehend zu informieren.

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

2. Steuerliche Ansässigkeit

Der Kunde erklärt, dass er keine «US-Person» und nicht in den USA deklarations- oder steuerpflichtig ist. Er verpflichtet sich, die HBL umgehend zu informieren, falls sich dies ändert.

Als US-Personen gelten die folgenden natürlichen Personen: US-Citizen (d. h. US-Staatsbürger, auch doppelte Staatsbürgerschaft und namentlich Personen, die in den USA geboren sind), US-Residents (mit Wohnsitz/Doppelwohnsitz in der USA), Inhaber einer permanenten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (wie bspw. einer US-Greencard) und alle jene,

die den Test der erheblichen Anwesenheit (Substantial Presence Test) erfüllen (Link: https://www.irs.gov/individuals/international-taxpayers/substantial-presence-test). Diesen US-Personen werden jene Personen gleichgestellt, welche aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig sein könnten (bspw. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung mit einer US-Person, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder auf Aufenthaltsbewilligung nach langfristigem Aufenthalt oder aus anderen Gründen).

Der Kunde erklärt, an der oben angegebenen Hauptadresse steuerlich ansässig zu sein und in keinem weiteren Staat einer unbeschränkten Steuerpflicht zu unterliegen.

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig und unterliegt der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn die Person, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates, aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates.

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen ist eine strafbare Handlung (vgl. Art. 35 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen).

3. Akzept des Vertrags

Der Kunde bestätigt, den vorliegenden Basisvertrag inklusive Produktvertrag und Verwaltungsvollmacht für ein EVV-betreutes Portfolio-EVV Kasparund AG sowie die als integrierenden Vertragsbestandteil geltenden Dokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotbedingungen, Bedingungen für die Benützung des E-Banking via Internet, Bedingungen für die Benützung der Zahlkarte, Zusatzerklärung zur Nutzung von Open Banking Dienstleistungen) gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.